Reglement
Tourismusförderungsabgabe

der

Einwohnergemeinde Schwanden



Schwanden, 13. Dezember 2012

Reglement Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Die Gemeindeversammlung *Schwanden*

gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 des Organisationsreglements vom 5. Dezember 1991

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1

[1] Die Gemeinde Schwanden erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

[2] Die TFA wird nach Massgabe des Nutzens erhoben, den die wirtschaftlichen Leistungserbringer aus dem Tourismus ziehen.

[3] Dieser Nutzen wird auf der Basis statistischer Daten und Auswertungen über Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Zweck

Art. 2

[1] Der Reinertrag der TFA ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden: für die Marktbearbeitung, den Verkauf touristischer Leistungen oder für werbewirksame Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

[2] TFA-Erträge dürfen weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden, noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 3

[1] Brienz Tourismus vollzieht dieses Reglement.

[2] Brienz Tourismus steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich öffentlich Rechenschaft über den Vollzug der TFA ab.

Abgabepflicht

Art. 4

[1] Die TFA wird erhoben von

a juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und

b selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

[2] Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

[3] Sie wird auch erhoben von den Betreiberinnen und Betreibern der Parahotellerie für kommerziell vermietete Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets, Weidhäuser, Alphütten oder Angebote „Schlafen im Stroh", die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Befreiung von der TFA

Art. 5

[1] Von der TFA sind befreit:

a Brienz Tourismus und

b die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

[2] Der Gemeinderat kann nach Antrag von Brienz Tourismus weitere Ausnahmen bewilligen.

Bemessungsgrundlagen

Art. 6

[1] Die Abgabe pro Betrieb bzw. Betriebsstätte bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Vollzeitstellen im Vorjahr.

[2] Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrades und der -dauer für sämtliche beschäftigten Personen unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers – aber ohne die Auszubildenden (Lehrlinge) - nach folgender Formel :

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

[3] Für Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets, Weidhäuser, Alphütten und „Schlafen im Stroh" bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Betten und einem Grundbeitrag pro Wohnung.

Ansatz

Art. 7

[1] Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1,5 bis 5,0 $^{0}/_{00}$ der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

[2] Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen, in einer Verordnung fest:

a die Brancheneinteilung,

b die Wertschöpfung je Vollzeitstelle der verschiedenen Branchen und

c den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit.

[3] Für Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Alphütten, Weidhäuser und „Schlafen im Stroh“ wird pro Jahr und Wohnung berechnet:

a	Grundbeitrag	Fr. 150.00 bis Fr. 200.00
b	Ferienwohnung / Zimmer Chalets	
	Pro Bett	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
	Pro Zusatzbett	Fr. 5.00 bis Fr. 15.00
c	Alphütten, Weidhäuser, „Schlafen im Stroh“	
	Pro Liege- / Schlafplatz	Fr. 5.00 bis Fr. 15.00

[4] Für Alphütten, Weidhäuser, „Schlafen im Stroh“ kann auf Gesuch hin der Grundbeitrag reduziert werden.

Erhebung und Inkasso

Art. 8

[1] Die Tourismusförderungsabgabe wird im Auftrag der Gemeinde durch Brienz Tourismus jährlich bei allen Abgabepflichtigen erhoben.

[2] Diese melden jährlich bis zum 15. Februar die Beschäftigten des Vorjahres mit Beschäftigungsgrad und –dauer an die Inkasso-Stelle Brienz Tourismus.

[3] Die Veranlagung wird zusammen mit der Rechnungsstellung vor Ende März schriftlich eröffnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Veranlagung

Art. 9

[1] Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Brienz Tourismus, nach Rücksprache mit der Einwohnergemeinde Schwanden, den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

[2] Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt Brienz Tourismus nach Zustimmung der Einwohnergemeinde Schwanden, die Zuordnung mit Verfügung fest.

Rechtsmittel und Verfahren

Art. 10

[1] Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz (StG) zur Anwendung.

[2] Einsprachen gegen Verfügungen von Brienz Tourismus behandelt in erster Instanz der Gemeinderat von Schwanden.

Bussen

Art. 11

[1] Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Brienz Tourismus mit Bussen bis höchstens Fr. 5‘000.-- bestraft werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

[3] Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen. Der Verzugszins richtet sich nach dem der Gemeinde.

Abgrenzung zu Kurtaxen

Art. 12

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Gemeinde-beitrag

Art. 13

[1] Grundsätzlich wird für den Tourismus ein Gemeindebeitrag bereitgestellt.

[2] Die Einführung der Tourismusförderungsabgabe entbindet die Einwohnergemeinde Schwanden nicht von der Bezahlung der vereinbarten Gemeindebeiträge an Brienz Tourismus gemäss Leistungsvereinbarung.

Inkrafttreten

Art. 14

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

[2] Es ersetzt das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe vom 3. Dezember 2004.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2012 angenommen worden.

Schwanden, 13. Dezember 2012

Einwohnergemeinde Schwanden

Präsident: Egli Heinz

Sekretär: Schild Thomas

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. November bis 13. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 8. November 2012 bekannt.

Schwanden, 25. Januar 2013

Gemeindeverwaltung Schwanden

Schild Thomas
Gemeindeschreiber